Anfrage

TOP:
Vorlagen-Nummer: **VIII/2026/03252**
Datum: 07.10.2026
Bezug-Nummer.
PSP-Element/ Sachkonto:
Verfasser:
Plandatum:

Beratungsfolge	Termin	Status
Stadtrat	28.10.2026	öffentlich Kenntnisnahme

Betreff: Anfrage der Fraktion Volt / MitBürger zum Hinweisgeberschutzgesetz

Im Juli 2023 ist das Hinweisgeberschutzgesetz[1] (HinSchG) in Kraft getreten. Damit setzte der Bundesgesetzgeber die Whistleblowing-Richtlinie der Europäischen Union um. Das Gesetz soll Hinweisgebende (Whistleblower) vor Repressionen schützen und schreibt für Institutionen mit mehr als 50 Beschäftigten kohärente und transparente interne Meldesysteme vor. Somit betrifft die Regelung sowohl die Stadtverwaltung als auch einige ihrer Beteiligungen beziehungsweise Eigenbetriebe.[2]

Das HinSchG zielt dabei nicht nur auf Fälle „klassischer" Korruption, sondern auch auf jedwede Verstöße gegen deutsches oder europäisches Recht sowie anderweitig verbindliche Regelungen ab. Über das Meldesystem müssen (anonyme) Hinweise von Mitarbeitenden im weiteren Sinne entgegengenommen werden. Dazu zählen beispielsweise auch Leiharbeitende und im Rahmen besonderer Beschäftigungsformen (z.B. Arbeitsgelegenheiten, Bundesfreiwilligendienst) tätige Personen. Ferner heißt es in § 16 S. 3 HinSchG:

> *„Der interne Meldekanal kann so gestaltet werden, dass er darüber hinaus auch natürlichen Personen offensteht, die im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeiten mit dem jeweiligen zur Einrichtung der internen Meldestelle verpflichteten Beschäftigungsgeber oder mit der jeweiligen Organisationseinheit in Kontakt stehen."*

Außerdem muss auch über die optional nutzbaren externen Meldestellen leicht verständlich und gut auffindbar aufgeklärt werden (§ 13 Abs. 2 HinSchG).

---

[1] Gesetz für einen besseren Schutz hinweisgebender Personen, verfügbar unter: https://www.gesetze-im-internet.de/hinschg/BJNR08C0B0023.html

[2] Die Anwendbarkeit der Regelung auf die genannten Stellen ergibt sich in Sachsen-Anhalt aus § 76a Kommunalverfassungsgesetz, verfügbar unter: https://www.landesrecht.sachsen-anhalt.de/bsst/document/jlr-KomVerfGST2014V2P131

Die Stadt Halle (Saale) hat in Umsetzung dessen am 5. Mai 2024 die Verwaltungsvorschrift Nr. 03/2024 zum Hinweisgeberschutz erlassen und einen Hinweisgeberschutzbeauftragten benannt. Neben diversen verfahrenstechnischen Festlegungen beinhaltet diese in § 5 Abs. 6 die Pflicht für den Hinweisgeberschutzbeauftragten, dem Oberbürgermeister einmal pro Quartal eine statistische Auswertung „über die Anzahl und Art der gemeldeten Rechtsverstöße" zu übermitteln. Auch ergriffene Folgemaßnahmen des jeweiligen Vorjahres sind aufzuführen. Die Meldestelle ist hierbei zuständig für die Kernverwaltung einschließlich der Eigenbetriebe, die Theater, Oper und Orchester GmbH (TOOH) und die Zoologischer Garten GmbH. Von der Möglichkeit, auch Hinweise von Personen entgegenzunehmen, die nicht bei der Stadt beschäftigt sind, aber mit ihr beruflich zu tun haben, wurde kein Gebrauch gemacht[3].

In Rückblick auf die ersten drei Jahre HinSchG fragen wir deshalb:

1. Wie viele Meldungen an die interne Meldestelle sind seit Einrichtung des Meldesystems jährlich jeweils eingegangen?
2. Wie viele dieser Meldungen führten jeweils zu Folgemaßnahmen? Bitte in Jahresscheiben angeben und nach Art der Folgemaßnahme (vgl. § 7 Abs. 1 VV 03/2024) differenzieren.
3. Warum wurde davon abgesehen, auch relevanten Externen (z.B. Auftragnehmer, Projektpartner) die Nutzung der Meldestelle zu ermöglichen?
4. Warum erstreckt sich die Zuständigkeit der Meldestelle nur auf die Eigenbetriebe, TOOH und Zoo? Wie setzen die übrigen betroffenen Beteiligungen das HinSchG um?
5. Wie wird sichergestellt, dass den Beschäftigten der Stadtverwaltung und relevanten Externen die einschlägigen externen Meldestellen bekannt sind und diese um ihre Rechte nach dem HinSchG wissen? Finden z.B. regelmäßige Schulungen statt?
6. Wie bewertet die Stadtverwaltung die Umsetzung des HinSchG in ihrem Verantwortungsbereich? Hat eine Evaluation stattgefunden oder ist eine solche geplant? Wenn ja, mit welchem Ergebnis bzw. wann? Wenn nein, warum nicht?

gez. Ferdinand Raabe
Fraktionsvorsitzender

[3] vgl. u.a. den nachdrücklichen Hinweis unter https://halle.de/verwaltung-stadtrat/stadtpolitik-und-ortsrecht/hinweisgeberschutz